

§ 1 Wofür gelten diese AGB?

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den dynamischen Stromtarif GASAG | STROM Flex der GASAG AG („Lieferant“).

1.2 Die Belieferung nach dem aus der Überschrift ersichtlichen Tarif mit Strom (im Folgenden auch „Energie“ genannt) erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne von § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

1.3 Bei dem aus der Überschrift ersichtlichen Tarif handelt es sich um einen sogenannten „**kombinierten Vertrag**“. Das bedeutet: Der Energieliefervertrag umfasst **sowohl die Netznutzung als auch die Messung** (vgl. zur Messung auch § 6.2 und § 10). Die dafür anfallenden Kosten sind in dem vom Kunden zu zahlenden Preis enthalten.

§ 2 Was ist Voraussetzung für die Belieferung?

2.1 Das Angebot des Lieferanten zur Energielieferung mit dem aus der Überschrift ersichtlichen Tarif richtet sich an Privat- und Gewerbekunden mit einem Verbrauch bis zu 100.000 kWh/Jahr, deren Energielieferung durch den örtlichen Netzbetreiber nicht über registrierende Leistungsmessung abgewickelt wird.

2.2 Voraussetzung für die Lieferung von Energie ist das Bestehen eines Netzan schluss- und eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

2.3 Der aus der Überschrift ersichtliche Tarif ist ein reiner Onlinevertrag, d. h. ein Vertrag der ausschließlich unter Nutzung des Internets abgeschlossen werden kann. **Der Kunde ist verpflichtet, sich zur Vertragsabwicklung im Online-Portal des Lieferanten „MEINE GASAG“ unter www.gasag.de/meine-gasag anzumelden** (vgl. im Einzelnen § 18).

§ 3 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt die Energielieferung?

3.1 Das Angebot des Lieferanten im Internet, in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Für das Zustandekommen des Energieliefervertrages bedarf es eines Auftrags des Kunden und eines Bestätigungsschreibens des Lieferanten, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

3.2 Sowohl der Auftrag als auch das Bestätigungsschreiben erfolgen in Textform.

3.3 Die Energielieferung beginnt grundsätzlich zu dem vom Kunden im Auftrag angegebenen Termin, jedoch nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Energieliefervertrages für die Verbrauchsstelle. Sollte der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein oder der Kunde keinen gewünschten Lieferbeginn angeben, beginnt die Energielieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben zum Lieferantenwechsel ermöglicht.

3.4 Der Lieferant kann den Beginn der erstmaligen Belieferung nach dem Vertrag verweigern, wenn die Verbrauchsstelle gesperrt oder wenn die Voraussetzungen nach den §§ 2.1 oder 2.2 nicht erfüllt sind.

§ 4 Was gilt, wenn der bisherige Energieliefervertrag des Kunden nicht oder nicht zeitnah beendet werden kann?

Sollte der bisherige Energieliefervertrag für die Verbrauchsstelle nicht drei Monate nach Vertragsschluss (§ 3.1) durch den Lieferanten beendet werden können, so ist der Lieferant berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Energieliefervertrag zurückzutreten.

§ 5 Wie kann ich meinen Verbrauch bezahlen?

Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem dem Lieferanten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto des Lieferanten überweist.

§ 6 Was kostet die Belieferung und wie setzt sich der Strompreis zusammen?

6.1 Der für die Stromlieferung zu zahlende Preis setzt sich – sofern bei Vertragsschluss im Onlineauftrag eine Festpreisphase vereinbart wurde **nach Ablauf dieser Festpreisphase** (vgl. § 8) – aus einem Grundpreis (§ 6.2) und einem verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis; siehe § 6.3) zusammen.

6.2 Im Grundpreis enthalten sind ein Teil der Vertriebskosten, die **nicht** verbrauchsabhängigen Netzentgelte (Netzentgelte Grundpreis) in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe sowie die vom grun dzuständigen Messstellenbetreiber (das ist in der Regel der zuständige Netzbetreiber) erhobenen Entgelte für den Messstellenbetrieb (Messentgelte) mit Ausnahme der Entgelte nach Satz 2 und Satz 3. Entgelte für etwaige

Zusatzleistungen rund um den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen gemäß § 34 Abs. 2 und 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind nicht im Grundpreis enthalten und gehören nicht zu den Messentgelten im Sinne dieses Vertrags. Gleiches gilt für etwaige Zusatzleistungen von modernen Messeinrichtungen. **Sollte der Messstellenbetreiber dem Lieferanten solche Zusatzleistungen in Rechnung stellen, die die Verbrauchsstelle des Kunden betreffen, und der Lieferant diese bezahlen, ist der Lieferant berechtigt, diese in der tatsächlich angefallenen Höhe an den Kunden weiterzubezahlen.**

6.3 Der verbrauchsabhängige Preis setzt sich aus zwei Bestandteilen, die nachfolgend unter a) und b) genauer erläutert werden, zusammen:

a) Zum einen besteht der verbrauchsabhängige Preis aus dem „Strom-Börsenpreis“, also den reinen Energie-Beschaffungspreisen an der Börse EPEX SPOT SE (Spotmarktpreise), die täglich für jede Viertelstunde des Folgetages in €/MWh ermittelt und unter www.epeXspot.com/en/market-data für die Market Area: DE-LU veröffentlicht werden. Um die maßgeblichen Preise abzurufen, müssen folgende Filter gesetzt werden: „Auction“/„Day-Ahead“/„SDAC“/„Table“/„DE-LU“. Unter „Price“ findet der Kunde dann die viertelstündlichen Preise in €/MWh. Unter dem angegebenen Link abrufbar sind jeweils die Preise des Vortages, des laufenden Tages und des Folgetages. Es obliegt dem Kunden, diese für die Prüfung der Abrechnung notwendigen Spotmarktpreise zu archivieren. In Zukunft werden diese Preise auch im Kundenportal „MEINE GASAG“ zur Verfügung gestellt (siehe dazu auch § 20).

Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 erfolgt eine Umstellung durch die EPEX SPOT SE, sodass der Spotmarktpreis täglich für jede Viertelstunde ermittelt und veröffentlicht wird. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von Spotmarkt-Stundenpreisen auf -Viertelstundenpreise sind die jeweiligen Spotmarkt-Viertelstundenpreise maßgeblich.

aa) Ist an der Verbrauchsstelle des Kunden ein **intelligentes Messsystem** im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG vorhanden, gilt: Der Energieverbrauch wird viertelstundenscharf gemessen und vom Messstellenbetreiber an den Lieferanten übermittelt. Am Ende eines jeden Belieferungsmonats ordnet der Lieferant den viertelstundenscharfen Verbräuchen des Kunden den jeweiligen veröffentlichten Spotmarktpreis für die betreffende Viertelstunde zu. Zur Ermittlung des abrechnungsrelevanten „Strom-Börsenpreises“ wird der gemessene Verbrauch in jeder Viertelstunde des Monats mit dem jeweils maßgeblichen Spotmarktpreis gem. § 6.3 a) multipliziert. Die sich so ergebenden Kosten in jeder Viertelstunde werden aufaddiert und ergeben so die Gesamtkosten des Monats. Diese Gesamtkosten werden durch den gemessenen Gesamtverbrauch des Monats dividiert. Das Ergebnis ist der mengengewichtete „Strom-Börsenpreis“, der auf der Rechnung erscheint.

Sollte während der Belieferung eine viertelstundenscharfe Ermittlung der Verbräuche vorübergehend nicht möglich sein, gilt § 10.4.

bb) Ist an der Verbrauchsstelle des Kunden **kein intelligentes Messsystem, sondern ein konventionelles Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung** gem. § 2 Nr. 15 MsbG vorhanden, gilt: Es findet **keine** viertelstundenscharfe Messung des Stromverbrauchs des Kunden statt. Der Energieverbrauch wird in der Regel jährlich gemäß § 10.2 b) ermittelt. Die Börsenpreise gemäß § 6.3 a) sind dennoch auch für diese Kundengruppe maßgeblich. Sie werden anhand der Verbrauchsverteilung des für den Kunden vom örtlichen Netzbetreiber festgelegten Standardlastprofils zugeordnet. Standardlastprofile werden unter Berücksichtigung des typischen Verbrauchsverhaltens von bestimmten Kundengruppen (z. B. Haushaltskunden oder Gewerbekunden) von den Netzbetreibern definiert und prognostizieren, wie sich der Jahresverbrauch von Kunden der betrachteten Gruppe auf die Viertelstunden eines Jahres verteilt. Für Kunden-Verbrauchsstellen ohne verbautem intelligenten Messsystem ersetzen Standardlastprofile somit als hinreichend genaue Prognose von deren viertelstündiger Stromabnahme eine echte Viertelstunden-Verbrauchsmessung. Der Lieferant teilt dem Kunden spätestens mit der Rechnungslegung mit, welches Standardlastprofil ihm vom Stromnetzbetreiber zugeordnet wurde und stellt dem Kunden auf Wunsch das für ihn maßgebliche Standardlastprofil auch zur Verfügung. Kunden mit Verbrauchsstellen in Berlin können das für sie maßgebliche Standardlastprofil des Netzbetreibers Stromnetz Berlin GmbH auch unter www.stromnetz.berlin/netz-nutzen/netznutzer.

[berlin/netz-nutzen/netznutzer](http://www.stromnetz.berlin/netz-nutzen/netznutzer).

Zur Ermittlung des abrechnungsrelevanten „Strom-Börsenpreises“ wird der vom verwendeten Standardlastprofil vorgegebene Verbrauch in jeder Viertelstunde des Abrechnungszeitraums, in dem der Preis nach Maßgabe von § 6 ermittelt wird, mit dem jeweils maßgeblichen Spotmarktpreis gem. § 6.3 a) multipliziert. Die sich so ergebenden Kosten in jeder Viertelstunde werden aufaddiert und ergeben so die Gesamtkosten des maßgeblichen Abrechnungszeitraums. Diese Gesamtkosten werden durch den vom verwendeten Standardlastprofil vorgegebenen Gesamtverbrauch des maßgeblichen Abrechnungszeitraums dividiert. Das Ergebnis ist der mengengewichtete „Strom-Börsenpreis“, der auf der Rechnung erscheint.

b) Zum anderen besteht der verbrauchsabhängige Preis aus dem „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“, der folgende Preisbestandteile beinhaltet: die Kosten für den Bezug der Ökostromzertifikate (vgl. § 24), einen Teil der Vertriebskosten des Lieferanten, die verbrauchsabhängigen Netzentgelte (Netzentgelte Arbeitspreis) in der vom Netzbetreiber kalkulierten und von diesem veröffentlichten Höhe und die Konzessionsabgabe, die sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde/Stadt vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung richtet. Außerdem sind die Stromsteuer und folgende Umlagen in der Höhe, in der sie von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht werden (derzeit unter: www.netztransparenz.de) enthalten: die Umlagen nach §§ 10 ff. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), zu denen die KWK-G-Umlage (§ 2 Nr. 6 EnFG) zur Deckung des KWK-G-Finanzierungsbedarfs und die Offshore-Netzumlage (§ 2 Nr. 11 EnFG) zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten gehören sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage).

6.4 Auf den sich aus den Preisbestandteilen gemäß §§ 6.2 und 6.3 zusammensetzenden Nettopreis wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

6.5 Der Grundpreis und der „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ sind gemäß § 7 veränderlich.

§ 7 Wann kann der Lieferant den Grundpreis und den „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ anpassen?

7.1 Der Lieferant ist – bei vereinbarter Festpreisphase erstmals mit Wirkung nach Ablauf der Festpreisphase – berechtigt und verpflichtet, den Grundpreis und den „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzupassen. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen. § 7.7 bleibt unberührt.

7.2 Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach § 6.2 und/oder § 6.3 b) maßgeblich sind, verändern oder wenn nach Vertragsschluss weitere Stromsteuern oder sonstige staatlich (z. B. durch Gesetz oder Rechtsverordnung) oder behördlicherseits (z. B. durch die Bundesnetzagentur) veranlasste Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben, eingeführt oder nach dieser Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen und diese nicht im „Strom-Börsenpreis“ bereits berücksichtigt werden.

7.3 Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten hat dieser Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldiierende Betrachtung vorzunehmen.

7.4 Der Lieferant wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preisbestandteile „Grundpreis“ und „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ überprüfen.

7.5 Preisanpassungen der Preisbestandteile „Grundpreis“ und „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ werden, sofern nicht ausnahmsweise § 7.7 einschlägig ist, nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung in Textform mitteilt.

7.6 Im Falle einer Preisänderung des Grundpreises und/oder des „Arbeitspreises ohne Börsenpreis“ ist der Kunde, sofern nicht § 7.7 einschlägig ist, berechtigt, den Energieliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung fristlos zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Ein Entgelt fällt für eine Kündigung nicht an. Das Recht zur Kündigung nach § 9 bleibt unberührt.

7.7 Abweichend von den §§ 7.2 bis 7.6 besteht bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage und § 19 StromNEV-Umlage keine Pflicht des Lieferanten zur Unterrichtung des Kunden von der Preisanpassung nach § 7.5 und auch kein Sonderkündigungsrecht des Kunden nach § 7.6.

§ 8 Was gilt bei einer vereinbarten Festpreisphase?

8.1 Wenn eine Festpreisphase vereinbart wurde, gelten abweichend von § 6 und § 7 während dieser Festpreisphase die Regelungen in § 8.2 und § 8.3.

8.2 Innerhalb der Festpreisphase setzt sich der vom Kunden zu zahlende Preis aus dem **Grundpreis** gemäß § 6.2 und einem der Höhe nach festen verbrauchsabhängigen Preis („**Arbeitspreis mit Börsenpreis**“) zusammen. Der feste verbrauchsabhängige Preis enthält neben den in § 6.3 b) genannten Preisbestandteilen auch die Beschaffungskosten.

8.3 Während der vereinbarten Festpreisphase sind der Netto-Grundpreis und der „Netto-Arbeitspreis mit Börsenpreis“ unveränderlich. Umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, werden auch während der Festpreisphase entsprechend § 7.7 an den Kunden weitergegeben.

§ 9 Wann und wie kann der Energieliefervertrag gekündigt werden und was gilt bei Umzug?

9.1 Der Vertrag ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündbar.

9.2 Der Kunde ist im Falle eines Wohn- oder Firmensitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Energieliefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Dabei hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Zählernummer oder Marktlaktions-ID) mitzuteilen und den Umzug nachzuweisen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuen Wohn- oder Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Bei einer Fortführung des Energieliefervertrages wird der Lieferant eine Zwischenabrechnung für die alte Verbrauchsstelle erstellen.

9.3 Der Lieferant ist berechtigt, den Energieliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht erfüllt und der Lieferant den Kunden in der Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung bei einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

9.4 Der Lieferant ist berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen außerordentlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen des § 2.1 (Verbrauch bis zu 100.000 kWh/Jahr und keine registrierende Leistungsmessung) nicht oder nicht mehr vorliegen.

9.5 Im Übrigen sind beide Parteien berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos außerordentlich zu kündigen.

9.6 Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 7.6 und § 20.2 bleiben unberührt.

9.7 Jede Kündigung bedarf der Textform. Verbraucher können zur Kündigung auch den Kündigungsbutton auf der Webseite des Lieferanten benutzen.

§ 10 Wie wird der Verbrauch festgestellt und was gilt bei Problemen mit der Messung?

10.1 Der Lieferant kümmert sich um die Messung der gelieferten Energie (vgl. § 1.3 i. V. m. § 6.2) mittels eines beim Kunden vorhandenen Messsystems und schließt hierfür etwaige notwendige Verträge mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (das ist

in der Regel der zuständige Netzbetreiber) ab. Der Kunde ist während der Laufzeit des Energieliefervertrages nicht berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu suchen und mit diesem einen Messstellenvertrag abzuschließen.

10.2 Die gelieferte Energiemenge wird durch eine im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung festgestellt.

a) Bei einem intelligenten Messsystem im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG gilt: Die vom intelligenten Messsystem ermittelten viertelstündlichen Messwerte werden vom Messstellenbetreiber an den Lieferanten übermittelt.

b) Sofern kein intelligentes Messsystem verbaut ist, wird der Zählerstand vom Messstellenbetreiber, einem Beauftragten des Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, in der Regel jährlich, abgelesen. Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist.

10.3 Soweit die Messeinrichtung defekt ist, ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf die Abrechnung auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden gegen eine vom Lieferanten verlangte Selbstablesung eine Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und verlangt hierfür kein gesondertes Entgelt.

10.4 Ist bei einer Verbrauchsstelle mit einem intelligenten Messsystem eine viertelstundenscharfe Messung des Stromverbrauchs ausnahmsweise nicht möglich, so wird der „Strom-Börsenpreis“ dem ggf. geschätzten Energieverbrauch des Kunden anhand des für den Kunden geltenden Standardlastprofils entsprechend der Regelung in § 6.3 bb) zugeordnet.

10.5 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück oder seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Prüfung von Messeinrichtungen notwendig ist.

10.6 Der Kunde kann bei Zweifeln an der Messrichtigkeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim Messstellenbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde den Lieferanten darüber zu informieren. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Kunden zur Last, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

10.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetzes (MessEG) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutun. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 11 Wie erfolgt die Abrechnung?

11.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird bei **Vorhandensein eines intelligenten Messsystems** monatlich abgerechnet. Dem Kunden wird eine Rechnung jeweils spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt.

11.2 Ist an der Verbrauchsstelle des Kunden **kein intelligentes Messsystem** verbaut, gilt:

a) Der Lieferant erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Der Kunde erhält eine Verbrauchsabrechnung grundsätzlich nach der jährlichen turnusmäßigen Verbrauchsablesung, spätestens aber nach Ablauf eines ggf. gesondert vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Dem Kunden wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. § 40 c Abs. 2 Satz 2 EnWG bleibt unberührt.

b) Der Lieferant stellt sicher, dass ein Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht überschreitet.

c) Abschlagszahlungen berechnet der Lieferant anteilig für die Laufzeit des Abrechnungszeitraumes

entsprechend dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst er die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen angepasst werden. Bei Änderungen des Arbeitspreises erfolgt dies in Bezug auf den Preisbestandteil „Arbeitspreis ohne Börsenpreis“ entsprechend dem Vornhundertsatz der Preisanpassung. Bei Grundpreisänderungen wird der absolute Wert der Grundpreisänderung berücksichtigt.

d) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag mit dem Rechnungsbetrag der Verbrauchsabrechnung verrechnet und ein etwaiges Guthaben binnen zwei Wochen an den Kunden ausgezahlt.

e) Der Lieferant bietet auch Kunden ohne intelligentes Messsystem auf Verlangen gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

11.3 Ändern sich die Preise, so erfolgt die Aufteilung der nicht verbrauchsabhängigen Preisbestandteile jeweils tagesanteilig. Die Aufteilung der verbrauchsabhängigen Preisbestandteile erfolgt mengenanteilig.

11.4 Rechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG werden den Kunden unentgeltlich elektronisch übermittelt. Das Recht des Kunden gemäß § 18.4 Satz 2 bleibt unberührt.

11.5 Rechte des Kunden und Pflichten des Lieferanten nach § 40 b Abs. 2 bis 5 EnWG bleiben unberührt.

§ 12 Welche Informationen benötigt der Lieferant vom Kunden?

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten seine Verbrauchsdaten vom Vorjahr, die Marktlaktions-Identifikationsnummer (MaLo-ID), die zum Beispiel auf der letzten Abrechnung für die Verbrauchsstelle zu finden ist, sowie sonstige zur Identifikation der Verbrauchsstelle notwendigen Informationen bei der Auftragserteilung mitzuteilen, soweit ihm diese Informationen bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt der Kunde dem Lieferanten zusammen mit der Auftragserteilung eine entsprechende Vollmacht, damit er die notwendigen Daten beim Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber anfordern kann.

§ 13 Welche Liefer- und Abnahmepflichten bestehen?

13.1 Der Lieferant liefert an die Verbrauchsstelle des Kunden Energie in vereinbartem Umfang.

13.2 Der Kunde ist für die Dauer des Energieliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Energiebedarf an der gemäß Energieliefervertrag zu versorgenden Verbrauchsstelle aus den Energielieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

13.3 Eine Weiterveräußerung der Energie an Dritte ist nicht gestattet.

§ 14 Wann ist der Lieferant nicht zur Lieferung verpflichtet?

14.1 Der Lieferant ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn ein ungesperrter Netzananschluss vorliegt.

14.2 Eine Pflicht des Lieferanten zur Energielieferung besteht nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat. Eine Lieferpflicht des Lieferanten besteht weiterhin nicht, soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

14.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses, einer Störung des Messstellenbetriebes oder einer Störung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten gemäß § 24 Abs. 3 NAV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von

ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 15 Wie haftet der Lieferant?

15.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NAV geltend zu machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder vom Lieferanten in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In allen übrigen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgeldhilfe des Lieferanten.

§ 16 Wann sind Rechnungen fällig und was gilt bei Zahlungsverzug?

16.1 Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.

16.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen. Wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann er die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten, nicht übersteigen. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Sofern er eine pauschale Berechnung vornimmt, werden die Pauschalen im Internet unter www.gasag.de/rechnung veröffentlicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

16.3 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Satz 1 findet im Falle des Widerrufs des Energielieferungsvertrages durch einen Kunden, der Verbraucher (gem. § 13 BGB) ist, keine Anwendung.

§ 17 In welchen Fällen darf die Anschlussnutzung unterbrochen werden?

17.1 Der Lieferant ist berechtigt, ohne vorherige Androhung bei dem zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV eine Unterbrechung der Anschlussnutzung zu verlangen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

17.2 Der Lieferant ist berechtigt, durch den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

17.3 Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für ihn keine Mehrkosten verursachen. Diese Information kann mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 17.2 verbunden werden.

17.4 Der Lieferant lässt die Anschlussnutzung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet der Lieferant die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Lieferanten keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 18 Was bedeutet es, dass ich mich für einen reinen Online-Tarif entschieden habe?

18.1 Mit der Auftragserteilung verpflichtet sich der Kunde, sich zur in § 18.3 genauer beschriebenen Vertragsabwicklung im Kunden-Portal des Lieferanten

„MEINE GASAG“ unter www.gasag.de/meine-gasag anzumelden und während der Laufzeit des Energielieferungsvertrages dort auch angemeldet zu bleiben.

18.2 Um die Online-Vertragsabwicklung gewährleisten zu können, ist der Kunde verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere einen Internetzugang und eine E-Mail-Adresse, zu schaffen und während der gesamten Laufzeit des Energielieferungsvertrages zu unterhalten. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten stets eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.

18.3 Das Bestätigungsschreiben, Rechnungen, Mahnungen und sonstige Mitteilungen des Lieferanten werden dem Kunden bei reinen Online-Verträgen grundsätzlich über das Kunden-Portal als PDF-Dateien dauerhaft zur Verfügung gestellt. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er die Korrespondenz des Lieferanten zum Vertrag grundsätzlich über das Kunden-Portal erhält. Der Kunde erhält eine E-Mail, wenn ein neues Dokument des Lieferanten ins Kunden-Portal eingestellt wurde.

18.4 Sollte es dem Lieferanten, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich sein, dem Kunden für den Online-Versand bestimmte Dokumente über das Kundenportal zur Verfügung zu stellen, und muss der Lieferant aus diesem Grund Mitteilungen oder sonstige Unterlagen zum Vertrag per Briefpost versenden, erhebt der Lieferant je versandtem Brief eine Pauschale in Höhe von 1 €. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis frei, dass dem Lieferanten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht des Kunden, einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen und der Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen (§ 40 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG), bleibt unberührt.

18.5 Dem Lieferanten steht es frei, dem Kunden Informationen und Schreiben, die seinen Vertrag betreffen, auch per Briefpost zu übersenden. Wenn er dies tut, obwohl der Kunde seine Verpflichtungen gemäß § 18.1 und § 18.2 vollständig erfüllt hat, fällt kein Entgelt gemäß § 18.4 an.

§ 19 Was sind die Vor- und Nachteile eines dynamischen Stromtarifs?

19.1 Der Preisbestandteil „Strom-Börsenpreis“ steht bei Vertragsschluss nicht der Höhe nach fest, sondern ist variabel. Er hängt von den sich stündlich (bzw. viertelstündlich ab der in 2025 voraussichtlich stattfindenden Umstellung) ändernden Börsenpreisen ab, die jeweils erst einen Tag im Voraus veröffentlicht werden (Einzelheiten siehe § 6.3 a)). Bei Abschluss eines dynamischen Stromlieferungsvertrages ergeben sich dadurch für den Kunden im Vergleich zu einem Stromliefervertrag mit einem im Vorfeld feststehenden Arbeitspreis sowohl Chancen als auch Risiken.

19.2 Wenn die kurzfristig veröffentlichten Spotmarktpreise (= „Strom-Börsenpreis“) als Teil des zu zahlenden verbrauchsabhängigen Preises unter die Beschaffungskosten fallen, die Versorger den überwiegend am Markt angebotenen „klassischen“ Stromlieferverträgen mit langfristigen (eingeschränktem) Festpreis zugrunde legen bzw. gelegt haben, können sich für den Kunden Einsparungen bei den Strombezugskosten gegenüber den Kosten eines klassischen Stromlieferungsvertrages ergeben. Wenn die Spotmarktpreise jedoch die Beschaffungskosten, die den am Markt angebotenen „klassischen“ Stromlieferverträgen mit (eingeschränktem) längerfristigem Festpreis zugrunde liegen, übersteigen, können die nach einem dynamischen Stromtarif zu zahlenden Arbeitspreise - wegen ihrer Abhängigkeit von den Spotmarktpreisen - die Arbeitspreise klassischer Stromlieferverträge auch deutlich übersteigen.

19.3 Sofern der an die Verbrauchsstelle gelieferte Strom über ein intelligentes Messsystem gemessen wird, ist - außerhalb einer etwaigen Festpreisphase - maßgeblicher Vorteil eines dynamischen Stromtarifs, dass der Kunde die Möglichkeit hat, seinen Stromverbrauch bewusst in preislich besonders günstige Tageszeiten zu verlagern.

§ 20 Was gilt für im Kundenportal veröffentlichte Börsenpreise?

20.1 Die im Kundenportal „MEINE GASAG“ veröffentlichten Spotmarktpreise sind ausschließlich für die Information des Kunden im Zusammenhang mit dem von ihm abgeschlossenen dynamischen Stromliefervertrag bestimmt.

Sofern an der Verbrauchsstelle des Kunden ein intelligentes Messsystem verbaut ist, darf der Kunde die Spotmarktpreise zum Zweck der Prüfung, ob und inwieweit eine Verbrauchsverlagerung in günstige Zeiträume möglich und sinnvoll ist, nutzen.

Zudem kann der Kunde anhand der historischen Spotmarktpreise seine Stromverbrauchsabrechnung, insbesondere den in dieser abgerechneten mengengewichteten Spotmarktpreis, prüfen.

20.2 Es ist dem Kunden ausdrücklich untersagt, die

Spotmarktpreise für andere Zwecke, insbesondere für solche kommerzieller Art, zu nutzen. Eine Weitergabe der Spotmarktpreise an Dritte ist verboten.

§ 21 Wann dürfen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

21.1 Diese AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromG, NAV, MStB, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). Der Lieferant ist berechtigt, die AGB (dazu zählen nicht die Preise) mit Wirkung zu einem Kalendermonatsanfang anzupassen, wenn AGB-Klauseln nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen (wie insbesondere aufgrund einer Gesetzesänderung oder durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird. Die AGB können nach Satz 2 zum Nachteil des Kunden nur angepasst werden, soweit dies wegen der Änderung der Rahmenbedingungen erforderlich ist.

21.2 Der Lieferant wird dem Kunden Anpassungen der AGB mindestens einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassungen werden wirksam, wenn der Kunde ihnen zustimmt.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde der mitgeteilten Änderung nicht zum Zeitpunkt von deren geplantem Inkrafttreten in Textform widerspricht. Darüber hinaus hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Energieliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der AGB-Änderung zu kündigen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus und kündigt er auch nicht, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig, werden die angebotenen Änderungen nicht zum Vertragsbestandteil. Das Recht des Lieferanten, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen, bleibt davon unberührt.

21.3 Der Lieferant wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts und des Kündigungsrechts nach § 21.2 in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

§ 22 Fallen Kosten für einen Lieferantenwechsel an?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

§ 23 Wo erhalte ich aktuelle Informationen zu Angeboten sowie zu Beschwerderechten?

23.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Angeboten und Preisen sowie zu eventuellen Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen können für Privatkunden unter www.gasag.de/privatkunden und für Geschäftskunden unter www.gasag.de/geschaeftskunden abgerufen werden.

23.2 Für Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Lieferanten, kann sich der Kunde an folgende Stelle wenden:

GASAG-Abrechnung

Postfach 97 02 13, 12702 Berlin

Service-Telefon: 030 70720000-0

Kontaktformular: www.gasag.de/kontakt

Weiterhin können sich Kunden, die Verbraucher sind, auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden:

Bundesnetzagentur

Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn,

Telefon: 0228 14 15 16,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

23.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

§ 24 Herkunftsnachweise für Strom

Der nach dem Tarif GASAG | STROM Flex gelieferte Strom ist Ökostrom und stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Der Lieferant wird für sämtliche gelieferten Strommengen anerkannte zertifizierte Herkunftsnachweise (**Ökostromzertifikate**) gem. §§ 79 i. V. m. § 3 Nr. 29 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) erwerben und entsprechend der abgenommenen Strommengen im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwerfen. Eine Doppelvermarktung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wird auf diese Weise ausgeschlossen.

Für Verbraucher gilt das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (GASAG AG - Widerruf, Postfach 97 04 64, 12704 Berlin, Tel.: 030 7072000-90, widerruf@gasag.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Energielieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GASAG AG - Widerruf
Postfach 97 04 64
12704 Berlin
widerruf@gasag.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*): _____

Bestellt am (*)/Erhalten am (*)

Name

Anschrift

Datum, Unterschrift(en) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Angabe Tarifname (kein Wirksamkeitserfordernis)

(*) Unzutreffendes streichen

GASAG AG, EUREF-Campus 23-24, 10829 Berlin